

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 348

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 02. Januar 2023

Nr. 3, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Gemeindevertretung Berkenbrück	1
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin - Ortsbeirat Briesen (Mark)	1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I - Süd“ und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jacobsdorf im Parallelverfahren	2
Friedhofsgebührenordnung, Gemeinde Steinhöfel OT Schönfelde	2
Preiblatt der FWA	8
Jagdgenossenschaft Petersdorf	12

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Berkenbrück gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Frau Michaela Gericke, Bewerberin des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Berkenbrücker-Bürger-Forum“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Berkenbrück, errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Berkenbrück nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Marco Wojtzik** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Berkenbrücker-Bürger-Forum“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 02.01.2023

gez. M. Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. Nr. 7 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Hilmar Kussatz, Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“, die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung Briesen (Mark), errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied in der Gemeindevertretung Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Arnfried Gerlach** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen.

Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 23.11.2022

gez. M. Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters im Ortsbeirat Briesen (Mark) gemäß § 59 Abs. Nr. 7 und Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und Berufung einer Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG.

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG und § 80 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) gebe ich bekannt, dass Herr Hilmar Kussatz, Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Bürger für Briesen“, die Mitgliedschaft im Ortsbeirat Briesen (Mark) errungen durch die Kommunalwahl am 26.05.2019, niedergelegt hat und somit der Verlust der Rechtsstellung als Mitglied im Ortsbeirat Briesen (Mark) nach § 59 Abs. 1 Nr. 7 und 3 BbgKWahlG festgestellt wurde.

Gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG wurde **Herr Olaf Hauffe** als nächstfolgende Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wähler-

gruppe „Bürger für Briesen“ als Ersatzperson berufen. Er hat die Wahl angenommen. Gegen die Feststellung kann gemäß § 60 Abs. 8 i. V. m. § 55 Abs. 3 BbgKWahlG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überganges des Sitzes auf die Ersatzperson Einspruch erhoben werden.

Briesen (Mark), den 23.11.2022

gez. M. Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I - Süd“ und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jacobsdorf im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 20.10.2022 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I - Süd“ und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Jacobsdorf im Parallelverfahren beschlossen. Dem Antrag des Vorhabenträgers Qair Solarpark Jacobsdorf GmbH & Co. KG wurde somit zugestimmt.

Das Plangebiet befindet sich südlich des bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ und südlich der Bahnlinie des RE 1 Berlin – Frankfurt (Oder) sowie östlich der Ortslage Jacobsdorf.

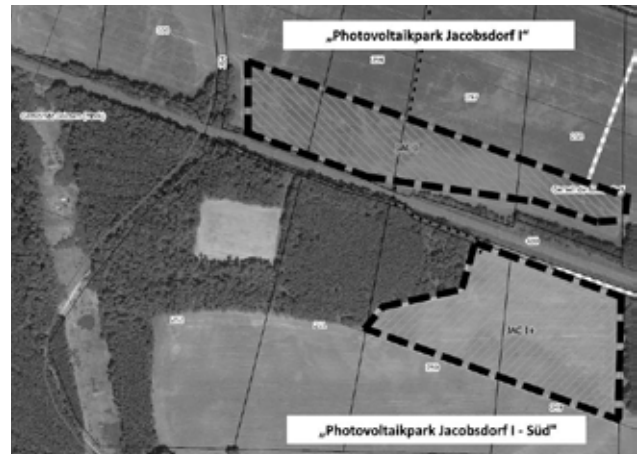


Lageübersicht 1

Das Plangebiet umfasst nachstehende Grundstücke in der Gemarkung Jacobsdorf:

- Flur 2, Flurstücke 249 (tlw.) und 250 (tlw.)

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von 5,461 ha.



Lageübersicht 2

Der Flächennutzungsplan stellt den oben beschriebenen Planungsraum teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Ziel und Zweck der Planung: Die vorliegenden Investitionsabsichten des Investors zielen darauf ab, den Standort zukunftsorientiert für die Erzeugung von nachhaltiger Solarenergie zu entwickeln.

Briesen (Mark), den 30.11.2022


Marlen Rost
Amsdirektorin



Nach § 44 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 01. Januar 2023 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, am 29.11.2022 für die evangelischen Friedhöfe in **Dahmsdorf, Eggersdorf, Müncheberg, Münchehofe, Obersdorf** und **Schöfelde** die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren
Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist:

Pkt.	Grabstätte	Gebühr in Euro
1.1.	Reihengrabstätte (nur Einzelgrabstelle)	
1.1.1	Erdbestattung (Größe mind. Länge: 2,30 m, Breite: 1,00 m)	815,00
1.1.2	Urnenbestattung (Größe mind. 0,50 x 0,50 m oder 0,25 m ²)	660,00
1.2.	Wahlgrabstätten	
1.2.1.	Einfach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 1,10 m)	1.200,00
1.2.2.	Zweifach-Grabstelle (Größe mind. Länge: 2,40 m, Breite: 2,20 m)	1.700,00
1.2.3	Bei drei- und vierfach Grabstellen erweitert sich die Breite um jeweils 1,10 m	+ je 500,00
1.3.	Pflegefreie Gräberwiese	
1.3.1.	Einfach-Grabstelle	1.600,00
1.3.2.	Zweifach-Grabstelle	3.200,00
1.4.	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 4 Urnen (Größe: mind. 1,0 x 1,0 m oder 1,0 m ²)	1.000,00
1.5.	Pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten (Größe: mind. 0,40 x 0,40 m oder 0,16 m ²)	
1.5.1	mit Stele = Namensaufnahme auf der Stele hat durch die Kirchengemeinde zu erfolgen	640,00
1.5.2	mit Grabplatte = Anfertigung der Platte hat durch die Hinterbliebenen zu erfolgen	510,00

Bei Wahlgrabstätten besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts über die Dauer der Ruhefrist hinaus. Der Nachkauf des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist hat für mindestens 5 Jahre zu erfolgen.

Die Grabberechtigungsgebühr für die Verlängerung beträgt 1/25 je Jahr für die jeweilige Grabstätte.

Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.

2. Bestattungsleistungen

2.1	Nutzungsgebühren Kapelle	
2.1.1	Nutzungsgebühr für die Kapelle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Obersdorf und Dahmsdorf	60,00 Euro
2.1.2.	Nutzungsgebühr der Kapelle auf den Friedhöfen (z.B. Aufbahrung, Andacht) Eggersdorf und Müncheberg	80,00 Euro
2.1.3.	Nutzungsgebühr der Kirche auf den Friedhöfen Münchehofe und Schönfelde	80,00 Euro

Fremdleistungen (u.a. Bestatter)

2.2	Bestattungen – Gruft Herstellung einschließlich Grabverbau und Gruftschmuck	
2.2.1	Erdbestattung	265,00 Euro
2.2.2	Urnenbestattung	100,00 Euro
2.3	Trägerdienste (pro Träger von Halle/Kirche zur Grabstelle)	110,00 Euro
2.4	Ausschmücken der Feierhalle (angemessene Grundausstattung)	100,00 Euro
2.5	Begleitung der Trauerfeier/des Gottesdienstes (u.a. Gesteck Annahme, Tontechnik, Musik vom Band, usw.)	240,00 Euro
2.6	Verwaltungsgebühren	50,00 Euro

3. Grabmäler, Einfassungen und Bänke

3.1	Genehmigungsgebühr zum Aufstellen von Grabmälern	
3.1.1	für stehende Grabmäler	360,00 Euro
3.1.2.	für liegende Grabsteine	300,00 Euro
3.1.3.	für das Aufstellen von Holzkreuzen Holzkreuze dürfen maximal 12 Monate stehen, dann müssen sie durch ein Grabmal aus Stein ersetzt werden.	20,00 Euro
3.1.4	für Grabeinfassungen	100,00 Euro

Das Aufstellen von privaten Bänken ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht gestattet!

Die **Auffassung** eines Grabes und die Entsorgung von Grabmal und -einfassung ist Pflicht des Nutzers. Kommen Sie nach Ende der Nutzungszeit dem nicht nach, geben wir diese Arbeiten in Auftrag und stellen Ihnen die Kosten in Rechnung.

Größen von Grabmälern

für Erd-Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
mit einer Grabstelle	0,70 – 1,30 m	0,80 m	0,12 m
mit zwei Grabstellen	0,70 – 1,30 m	1,40 m	0,12 m
mit drei Grabstellen	0,70 – 1,30 m	1,70 m	0,12 m
mit vier Grabstellen	0,70 – 1,30 m	2,00 m	0,12 m

für Urnen-Wahlgrabstätten			
mit zwei Grabstellen	0,45 – 0,90 m	0,50 m	0,12 m
mit vier Grabstellen	0,60 – 1,00 m	0,70 m	0,12 m
Liegende Grabplatte Friedhöfe Obersdorf u. Schönfelde	0,30 m	0,40 m	0,03 m

4. Verwaltungsgebühren

4.1. Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	15,00 Euro
4.2. Für jede weitere Bearbeitung	5,00 Euro

5. Erhebung einer Gebühr bei frühzeitiger Auflösung eines Grabes

Werden Gräber vor Ablauf der Ruhefrist aufgelöst, sind für die Nichteinhaltung der Pflege für die Grabstätten 1/25 je zu bezahlendes Jahr vom Preis eines pflegefreien Grabes zu zahlen. Hierbei wird unterschieden in:

5.1	Urnengrabstelle	40,00 Euro / verbleibendes Jahr
5.2	Einzel-Erdgrabstelle	50,00 Euro / verbleibendes Jahr
5.3	Doppel-Erdgrabstelle	70,00 Euro / verbleibendes Jahr

Das Grab wird in ein pflegefreies Grab umgewandelt, der jeweilige Grabstein verbleibt bis zum Ende der Ruhefrist auf dem Grab (siehe Friedhofsordnung vom 23.05.2016, Pkt. IV, a, 3).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

1. Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzen) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.
2. Für das Aufstellen von Grabmälern gilt das „Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land“. Es ist dem Erwerber des Nutzungsrechts oder seinem Beauftragten zur schriftlichen Anerkennung vorzulegen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Ausfertigung des Merkblattes und seiner Erklärung überlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Müncheberg, den 29.11.2022

Für den Gemeindevorstand

Gerda Völz (Stellv. GKR-Vorsitzende)



Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Müncheberger Land für die Friedhöfe in Müncheberg, Dahmsdorf, Eggersdorf, Schönfelde, Münchehofe und Obersdorf wurde am 29.11.2022 vom Gemeindevorstand beschlossen und wird bekanntgemacht im Müncheberger Amtsblatt (Müncheberger Nachrichten) vom 19.12.2022 und im Amtsblatt für das

Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land

Für das Aufstellen von Grabmälern und die Gestaltung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land finden das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 01. Januar 2023 (KABl. S. 183;

KABI. 2017 S. 234) sowie die Friedhofsordnung der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land vom 23.05.2016 Anwendung.

Insbesondere wird auf folgende Paragraphen verwiesen:

Aus der Friedhofsordnung:

Auszug aus

„II. Ordnungsvorschriften

c) Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Kirchengemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden in der Regel Gewerbetreibende, die
 - + selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - + in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.“

Aus dem Friedhofsgesetz:

Auszug aus

„Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 15 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Friedhofszweck unmittelbar dienen und die sich der Friedhofsträger nicht nach Absatz 7 selbst vorbehalten hat.
- (2) 1 Wer auf dem Friedhof gewerblich tätig werden will, bedarf einer vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger. 2 Die Zulassung bedarf eines Antrages und erfolgt durch schriftlichen Zulassungsbescheid, durch den der Umfang der zulässigen Arbeiten festgelegt wird. 3 Die Zulassung ist zu befristen. 4 Sie kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung entfallen sind, die gewerblich Tätigen oder ihre Bediensteten trotz zweimaliger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
- (3) 1 Die Zulassung steht im Ermessen des Friedhofsträgers. 2 Sie ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 7 zu erteilen, wenn die gewerblich Tätigen für die vom Zulassungsantrag umfassten Tätigkeiten
 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 2. in die Handwerksrolle eingetragen sind oder eine vergleichbare Qualifikation aufweisen und
 3. über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen.
- (5) 1 Die gewerblich Tätigen sowie ihre Mitarbeitenden haben die für den Friedhof geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. 2 Auf Verlangen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers haben sie diesen die Zulassung nach Absatz 2 oder im Falle der Anzeige nach Absatz 4 die darüber vom Friedhofsträger auszustellende Bestätigung vorzuweisen. 3 Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. 4 Hat der Fried-

hofsträger für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten Zeiten festgesetzt, ist die Durchführung solcher Arbeiten nur während dieser Zeiten zulässig. 5 Die Arbeitsstelle ist beim Verlassen aufzuräumen und nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen. 6 Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nicht über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus gelagert werden. 7 Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind durch die gewerblich Tätigen vom Friedhof zu entfernen. 8 Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. 9 Die vom Friedhofsträger für die Befahrung freigegebenen Wege des Friedhofs dürfen nur mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t befahren werden, soweit der Friedhofsträger nichts anderes bestimmt.“

⇒ **Gewerbebetriebe** beachten bitte auch die nicht aufgeführten Abschnitte zu Zulassungsantrag, Zulassungsfreiheit, Haftung, Verhalten, Grabpflegeverträge mit Nutzern, usw.

„Abschnitt 6 Gestaltung der Grabstätten

§ 35 Einfügungsgebot

Jede Grabstätte und jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Eigenart und Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 38 Grabmale

- (1) 1 Grabmale sind stehende oder liegende Grabsteine, Stelen, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen. 2 Sie müssen eine den Größenverhältnissen der Grabstätte angemessene Größe und Form haben. 3 Ihre Gestaltung darf dem christlichen Glauben nicht widersprechen.
- (2) 1 Soweit das Nutzungsrecht das Recht zur Errichtung eines Grabmales umfasst, soll auf jeder Grabstätte im Regelfall nur ein Grabmal aufgestellt werden. 2 Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen kann auf jeder Grabstelle ein Grabmal errichtet werden, wenn dadurch die Einheitlichkeit der Grabstätte nicht gestört wird.
- (3) 1 Für stehende Grabmale gelten folgende Regelgrößen:
 1. Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 1):
Höhe 0,60 m bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 2. Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2):
 - a. mit einer Grabstelle: Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 0,80 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - b. mit mehreren Grabstellen: Höhe 0,70 m bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m (zweistellig), bis 1,70 m (dreistellig) und bis 2,00 m (vierstellig), jeweils mit einer Mindeststärke von 1/10 der Breite, jedoch mindestens 0,12 m,
 3. Kindergrabstätten: a. Erdreihengrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe a):
 - aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene: Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite bis zu 0,35 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - bb) für ältere verstorbene Kinder: Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,45 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - b. Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 3 Buchstabe b):
 - aa) für vor Vollendung des 2. Lebensjahres Verstorbene: Höhe 0,60 m bis 0,70 m, Breite höchstens 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,
 - bb) für ältere verstorbene Kinder: Höhe 0,70 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m.
 4. Urnenreihengrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 4 Buchstabe a):

Höhe 0,45 m bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Stärke mindestens 0,12 m,

5. Urnenwahlgrabstätten zur unterirdischen Beisetzung (§ 27 Nummer 5 Buchstabe a)

a. Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen: Höhe 0,45 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Stärke mindestens 0,12 m,

b. Urnenwahlgrabstätten mit vier Grabstellen: Höhe 0,60 m bis 1,00 m, Breite bis 0,70 m, Stärke mindestens 0,12 m.

2 Für Stelen gilt eine Höhe von 1,00 m bis 2,50 m bei einem Durchmesser bis zur Hälfte ihrer Höhe, mindestens jedoch einem Drittel ihrer Höhe. 3 Sie sind nur auf Erdwahlgrabstätten (§ 27 Nummer 2) zulässig. 4 Die Höhe der Grabmale ist von der Erdgleiche abzumessen. 5 Bei Grabkreuzen ist die Höhe bis zur Oberkante des Querbalkens maßgebend. 6 Ist der Sockel eines Grabmals breiter als das Oberteil, so ist für die Breitenabmessung die Breite des Sockels maßgebend. 7 Die Höhe eines Sockels darf 15 % der Höhe des Grabmals nicht überschreiten. 8 Der Sockel muss wenigstens 0,05 m unter der Erdgleiche auf das Fundament aufsetzen und darf nicht mehr als 0,15 m über der Erdgleiche sichtbar sein.

(6) Der Friedhofsträger kann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 35 und der Erfordernisse der Standsicherheit Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

§ 40 Errichtung und Standsicherheit

(1) 1 Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabstätteninventar bedarf einer vorherigen Zustimmung durch den Friedhofsträger. 2 Die Zustimmung bedarf eines schriftlichen Antrages der oder des Nutzungsberechtigten. 3 Der Antrag muss Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs, Wortlaut, Art, Farbe und Anordnung der Inschrift sowie der Ornamente und Symbole sowie zur Fundamentierung enthalten. 4 Ihm ist ein Entwurf mit Grundriss der Grabstätte und Seitenansicht im Maßstab 1:10 beizufügen. 5 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. 6 Die Zustimmung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann mit Auflagen versehen werden.

(4) 1 Die Grabmale und das Grabstätteninventar sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten dauerhaft im verkehrssicheren und den Vorgaben von § 35 entsprechenden Zustand zu halten.“

Antragsteller/in (Name, Anschrift, Tel.)		Bitte 2-fach, vollständig und unterzeichnet einreichen	
		Antrag zur Errichtung einer Grabausstattung	
		eines/einer	
Tel.:		Grabmals	Einfassung
Anschrift der Friedhofsverwaltung:		Kreuzes	
Evangelische Kirchengemeinde Müncheberger Land Ernst- Thälmann-Str. 52 15374 Müncheberg		auf dem kirchlichen Friedhof in	
		Dahmsdorf	Münchehofe
		Eggersdorf	Obersdorf
		Müncheberg	Schönfelde

Angabe zum Verstorbenen:	
Name der/s Verstorbenen:	Todestag:
.....	
Grabnummer:.....	

Art der Grabstätte: (zutreffendes bitte ankreuzen)			
<input type="checkbox"/>	Einfach-Grabstelle	<input type="checkbox"/>	Einfach-Grabstelle auf der Gräberwiese
<input type="checkbox"/>	Zweifach-Grabstelle	<input type="checkbox"/>	Zweifach-Grabstelle auf der Gräberwiese
<input type="checkbox"/>	Urnengrabstätte	<input type="checkbox"/>	

Beschreibung des Grabmals:		stehend	liegend
Größe des Grabmals:	Breite.....m	Höhe.....m	Stärke.....m
Größe des Sockels:	Breite.....m	Höhe.....m	Stärke.....m
Größe der Einfassung:	Breite.....m	Höhe.....m	Stärke.....m

Sonstiges:
Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffs:
Ornamente:
Art der Inschrift:
Zeichnung und Text der Inschrift umseitig

Skizze des Grabmals mit Schrifttext und Ornamenten:



<p>Hinweise: Die Errichtung von Grabausstattungen sowie deren Veränderungen bedarf stets der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Errichtung einer Grabausstattung ist gebührenpflichtig. Rechtsgrundlage ist die jeweils geltende Friedhofsgebührenordnung. Die Vorschriften aus dem „Merkblatt zum Aufstellen von Grabmälern auf den Friedhöfen der Ev. Kirchengemeinde Müncheberger Land“ sind zu beachten. Die Grabausstattung ist Eigentum der/des Nutzungsberechtigten. Daraus ergibt sich die Pflicht zur Gewährleistung der Standsicherheit während der Zeitdauer des Nutzungsrechts. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabausstattungsgegenstände entfernen und darüber verfügen.</p>	
Beauftragter Steinmetzbetrieb Datum / Unterschrift / Stempel	Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und die Kenntnisnahme der Hinweise. Datum / Unterschrift der/des Nutzungsberechtigten

Bearbeitungsvermerk der Friedhofsverwaltung:			
Genehmigt am:.....	Gebührenfestsetzung für Zustimmung/Herstellung		
	Grabmal:	EUR	Kat.-Nr.:.....
Unterschrift / Stempel der Friedhofsverwaltung	Einfassung:	EUR	Kat.-Nr.:
	Sonstiges:	EUR	Kat.-Nr.:
	Entsorgung:.....	EUR	Kat.-Nr.:.....
	Summe:	EUR	
	=====		

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2023

Zum 01.01.2023 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I Hauptleistungen

1. Wassertarif

1.1	Mengenentgelt (netto)	1,65 EUR/m ³
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,12 EUR/m ³ *
	Mengenentgelt (brutto)	1,77 EUR/m³ *

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE).

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d *

Grundpreis je 2. WE ff. netto	0,07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d *
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d *

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m ³ /h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
	Q ₃ (m ³ /h)	bis 4	10	16	25	33	40	Sondergröße
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d) *		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m ³ /h)		40	50	60	100	150	250
	Q ₃ (m ³ /h)		63	81	100	160	250	400
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % *			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d) *			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5 bzw. Q₃ 4)

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis **2,74 EUR/m³**

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.
 Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)
 (Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.
 Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.).
 Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss bzw. nach MID	Qn (m ³ /h)	bis	2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
	Q3 (m ³ /h)	bis	4	10	16	25	33	40	Sondergröße	63	81	100	160	250	400
Grundpreis (brutto EUR/d)			0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

neu nach MID - Measurement Instrument Directive / Europäische Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis **1,11 EUR/m²**

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbewerke bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.
 Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) **40,25 EUR/m³**
 Stadt Müllrose **40,25 EUR/m³**
 Kommunen Amt Odervorland **40,25 EUR/m³**

* Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

II Nebenleistungen**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung**

- 1.1 Grundpauschale (netto)** 1.612,15 EUR
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite DN 400 erfolgen.
Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 112,85 EUR

Grundpauschale (brutto) **1.725,00 EUR**

- 1.2 Einheitspreis (netto)** 128,97 EUR/m
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension < DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 9,03 EUR/m

Einheitspreis (brutto) **138,00 EUR/m**

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Grundwasserabsenkungen
- Nettopreis 126,17 EUR/h
- zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 8,83 EUR/h
- Bruttopreis **135,00 EUR/h**

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

1.4 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

- 2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)** **3.560,00 EUR**
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

- 2.2 Einheitspreis (brutto)** **240,00 EUR/m**
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum
Aushubtiefe ≤ 2,0 m
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung
bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

- 2.3 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)** **3.800,00 EUR**
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

- 2.4 Einheitspreis (brutto)** **336,00 EUR/m**
Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum
Aushubtiefe > 2,0 m
Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung
bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

- 2.5 Grundpauschale (brutto)** **262,00 EUR**
Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH

2.6 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) **1.290,00 EUR/Stck.**
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von **150,00 EUR/h**

2.7 Leistungen für angeordnete archäologische Untersuchungen von Bodendenkmälern Kostenersatz

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren	
3.1 Zinslose Kautio Bruttoendpreis	300,00 EUR
3.2 Ausleihentgelt (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Ausleihentgelt (brutto)	2,09 EUR/d 0,15 EUR/d 2,24 EUR/d
3.3 Mengenergelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.	
4. Mahnung	
2. Mahnung Bruttoendpreis	5,00 EUR
5. Sperrandrohung	14,00 EUR
6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser Bruttoendpreis	55,00 EUR
7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser Wiedereinschaltpreis (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wiedereinschaltpreis (brutto)	55,00 EUR 3,85 EUR 58,85 EUR
8. Auf- und Abbau eines Bauwasserzählers	
8.1 Zinslose Kautio Bruttoendpreis • Bauwasserzähler ohne Verschluss • Bauwasserzähler mit Verschluss	50,00 EUR 200,00 EUR
8.2 Grundpreis Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers. • s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
8.3 Mengenergelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. • s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
8.4 Auf- und Abbau Bauwasserzähler (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostenersatz
9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	44,86 EUR 3,14 EUR 48,00 EUR
9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	86,73 EUR 6,07 EUR 92,80 EUR
10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
11. Vermietung Wasserwagen Mietpreis (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Mietpreis (brutto) • Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs. • Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	11,78 EUR/d 0,82 EUR/d 12,60 EUR/d
12. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostenersatz
13. Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (netto)	28,04 EUR

12

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %
Ablesung durch die FWA mbH
inkl. Fahrkostenpauschale (brutto)

1,96 EUR

30,00 EUR

14. Kostenersatz für notwendige Mehrleistungen im Zusammenhang mit der Abfuhr abflussloser Fäkaliengruben

14.1 Kein/defekter Ansaugstutzen (brutto) 14,00 EUR je Leerung

14.2 Vergebliche Anfahrt trotz Termin (brutto) 46,00 EUR/Anfuhr

14.3 Notentsorgung (< 48 h Anmeldung) (brutto) 46,00 EUR je Leerung

14.4 Notentsorgung im Bereitschaftsdienst (brutto) 150,00 EUR je Leerung
Leistungen Mo. – Fr. im Zeitfenster 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr und Wochenende/Feiertag

14.5 Zusätzliche Schlauchlängen > 6 m (brutto) 1,40 EUR je angefangener Meter verlegter Schlauch

**Einladung zur
Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft
Petersdorf**

Auf Beschluss des Jagdvorstandes wird die Genossenschaftsversammlung für das Jagdjahr 2022/2023 zum Dienstag, dem 24. Januar 2023, um 19:00 Uhr, in das Multifunktionsgebäude Petersdorf, Petershagener Str. 1, einberufen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Kassenbericht des Kassenführers, einschl. der Rechnungsprüfung
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl des Jagdvorstandes sowie des Schriftführers und des Kassenführers
8. Verschiedenes
9. Schließung der Sitzung

Horst Linke
Jagdvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.